

Bewertung von Kopfschutz

Arbeitsplatzevaluierung – Bewertung – Auswahl

ArbeitgeberInnen müssen ArbeitnehmerInnen am Ort der Gefahr persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die **Bewertung** der PSA ist der wichtige Schritt zwischen der **Arbeitsplatzevaluierung** (Gefahren und Belastungen) und der Auswahl bzw. dem Übergeben der PSA an die ArbeitnehmerInnen.

Die **Bewertung** von PSA kann als erweiterter „**Soll**“-**„Ist“-Vergleich** angesehen werden. Im „**Soll**“ sind alle Gefahren im engeren Sinn (z.B. Gefahr einer Verletzung, Überschreitung eines Grenzwertes, einer Exposition) enthalten, gegen die die PSA schützen soll, aber auch die Belastungen und Beanspruchungen die am Einsatzort vorherrschen (bspw. Arbeitsschwere, klimatische Bedingungen) oder auch von der PSA hervorgerufen werden können (eingeschränkte Beweglichkeit, eingeschränkte Wahrnehmung von Gefahren, erhöhte körperliche Beanspruchung). Das „**Ist**“ sind die spezifischen Leistungsmerkmale und Eigenschaften der PSA.

Für Kopfschutz ist der Ausgangspunkt die durchgeführte Arbeitsplatzevaluierung, die ergeben hat, dass unter schädigenden Einwirkungen gearbeitet werden muss und kollektiv wirksame Maßnahmen nicht verwendet werden können bzw. nicht vorhanden sind.

Bewertung

Die Bewertung der vorgesehenen PSA kann anhand folgender Fragen durchgeführt werden:

- Schützt die PSA gegen die festgestellte Gefahr (Art, Dauer, Häufigkeit) in vollem Umfang?
Hier geht es um die Gefahr durch
 - herabfallende, umfallende oder weg geschleuderte Gegenstände
 - pendelnde Lasten
 - Anstoßen an Hindernissen
 - Hitze, Feuer, Kälte und Elektrizität
 - Metallspritzer
- Müssen sich die ArbeitnehmerInnen in der Ebene bewegen oder sind sie in der Höhe tätig?
Schutzhelme müssen so angepasst oder eingestellt werden, dass ein Herabfallen des Helmes vom Kopf bei Bewegungen der TrägerInnen verhindert wird. Erforderlichenfalls sind Schutzhelme mit Kinnriemen zu verwenden.
- Führt die vorgesehene Einsatzdauer bzw. Häufigkeit zu einer übermäßigen Belastung der ArbeitnehmerInnen?
 - Bei langer Tragedauer ist die Ergonomie des Helmes zu bewerten, ob eine leichte Einstellbarkeit gegeben ist, um auf verschiedene Kopfgrößen reagieren zu können.
 - Ob zusätzliche Ausrüstungen den Tragekomfort und die Verwendung verbessern könnten?

- Haben die Bedingungen am Arbeitsplatz und der Arbeitsvorgänge einen Einfluss auf die Wirksamkeit der PSA und die Belastung der ArbeitnehmerInnen?
 - Bei der Kombination von Kopfschutz mit anderer PSA ist zu bewerten, ob die Schutzfunktionen miteinander gewährleistet sind. Dazu sind erforderlichenfalls Informationen der HerstellerInnen einzuholen.
 - Wenn eine Kombination mit anderer PSA notwendig ist, muss die Sicherstellung der Schutzfunktionen bewertet werden. Erforderlichenfalls ist auf fertig konfektionierte Kombinationen (z.B. ForstarbeiterInnenhelm) zurück zugreifen.
- Bestehen Verwendungsbeschränkungen durch den Hersteller? (siehe dazu die Verwendereinformation)
 - Zubehörteile dürfen nur entsprechend den HerstellerInnenangaben angebracht oder ausgetauscht werden.
 - Auf Kopf- oder Nackenschutz dürfen Anstrichstoffe, Lösemittel, Klebemittel oder selbstklebende Etiketten nur dann angebracht werden, wenn die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.
- Bei der Auswahl des Materials für Helmschalen (Duroplasten oder Thermoplasten) und Innenausstattung ist besonders auf die Einsatzbedingungen zu achten, denen der Helm unterliegt wie z.B. Hitze, Kälte, chemische oder mechanische Beanspruchung und UV-Bestrahlung. Der Unterschied zwischen Thermoplasten und Duroplasten besteht darin, dass Thermoplaste unter Temperatureinwirkung ihre Eigenschaft verändern, während Duroplaste geringe oder keine Veränderung zeigen. Im Zweifelsfall sind Schutzhelme aus Duroplasten zu wählen.

Achtung: Nach starker mechanischer Beanspruchung darf der Schutzhelm nicht mehr zum Einsatz kommen!
- Bei mechanischer Veränderung des Helmes, z.B. durch Anbohren, Abschleifen, Bekleben oder Lackieren, wird nicht nur die Schutzwirkung gemindert, sondern dies entbindet die HerstellerInnen auch von jeder Haftung. Die meisten HerstellerInnen bieten daher zahlreiche Helmfarben an, sowie ein reichhaltiges Sortiment an passendem Zubehör, das auch hochwertige Reflektionsstreifen und Aufkleber beinhalten kann.
- Es ist auf die entsprechende Kennzeichnung zu achten. Diese beinhaltet:
 - Angabe der europäischen Norm: EN 397
 - Name oder Zeichen der HerstellerInnen
 - Jahr und Quartal der Herstellung
 - Typenbezeichnung der HerstellerInnen (Helmschale und Innenausstattung)
 - Größe oder Größenbereich in cm
 - Material Kurzzeichen
 - CE-Konformitätszeichen
 - Jedem Helm muss eine umfassende und verständliche HerstellerInneninformation beiliegen sowie ein Etikett am Helm mit sicherheitsrelevanten Hinweisen

- ArbeitgeberInnen haben ArbeitnehmerInnen, die einen entsprechenden Kopfschutz verwenden müssen, vor der erstmaligen Verwendung und danach mindestens einmal jährlich nachweislich über die PSA zu informieren und zu unterweisen. Verwenden ArbeitnehmerInnen die PSA regelmäßig, so können für die wiederkehrende Information und Unterweisung längere Intervalle, maximal aber drei Jahre, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 69 und 70 ASchG, §§ 3 bis 7 und § 9 PSA-V

In Zusammenarbeit von:



Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 1 – Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenbewusstsein • Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

März 2017